



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 11 / 2022 veröffentlicht am 18.03.2022

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 4
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 5
Ortsgemeinde Kettig	Seite 6
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 12
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 13
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 14
Stadt Weißenthurm	Seite 17



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4,
56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-
Mail: info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag -Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 23.03.2022, findet um 17:30 Uhr im **Sitzungssaal 1 (Zimmer 236, 1. OG) der Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm** eine Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Durchführung von Brandschutzmaßnahmen in der Horteinrichtung Urmitz/Bahnhof
3. Erneuerung des Kunstrasenplatzes im Schul- und Sportzentrum Mülheim-Kärlich
4. Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben zur Erweiterung der Kita St. Martin in Bassenheim
5. Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben zum Neubau der Kita Schultheispark in Weißenthurm
6. Klimaanpassungsmanagement
7. Beratung und Beschlussempfehlung über die Einrichtung einer Notstromversorgung im Rathaus
8. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Hinweis:

Gemäß § 3 der 31. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien die Testpflicht. Der Testnachweis kann durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, erfolgen.

Die letzte Variante wird derzeit von hier aus nicht angeboten.
Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die vorgenannte Testpflicht.
Wir dürfen Sie daher bitten, zu der Sitzung Ihren 3G-Nachweis bereitzuhalten.

Weißenthurm, den 17.03.2022
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 18.02.2022 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit Terminvereinbarung online oder telefonisch**

- montags 7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags 7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs 7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags 7:15 – 18:00 Uhr
- freitags 7:15 – 12:00 Uhr
- oder nach Vereinbarung

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.
Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.
Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/Die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

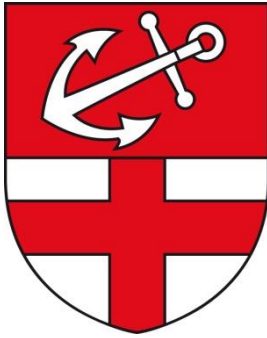
-Bürgerbüro-



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de |
Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde
Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach
Terminvereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-
Mail: info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de |
Öffnungszeiten Montag und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Ortsgemeinderates von Kaltenengers

Am Donnerstag, 24.03.2022, findet **um 19:30 Uhr in der Jakob-Reif-Halle, Raiffeisenstraße, Kaltenengers**, eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kaltenengers statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Vorstellung Glasfaserausbau Kevag Telekom
3. Abschluss einer Zweckvereinbarung über den Betrieb der Schulverwaltungssoftware "edoo.sys RLP"
4. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022
5. Annahme/Vermittlung von Spenden
6. Beratung und Beschlussfassung zur Errichtung eines "Cage-Soccer / Multifunktionales Spielfeld"
7. Einwohnerfragestunde
8. Eingereichte Fragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksangelegenheiten

Hinweis:

Gemäß § 3 der 31. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien die Testpflicht. Der Testnachweis kann durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, erfolgen.

Die letzte Variante wird derzeit von hier aus nicht angeboten.

Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die vorgenannte Testpflicht.

Wir dürfen Sie daher bitten, zu der Sitzung Ihren 3G-Nachweis bereitzuhalten.

Kaltenengers, den 10.03.2022

gez. Jürgen Karbach
- Ortsbürgermeister –



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10
- 12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8
- 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kettig

Am Donnerstag, 24.02.2022, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Vollzug des § 33 GemO

Der Ortsgemeinderat hat den Abschluss von Verträgen mit Mandatsträgern und Bediensteten für das Jahr 2021 zur Kenntnis genommen.

Abschluss einer Zweckvereinbarung über den Betrieb der Schulverwaltungssoftware "edoo.sys RLP"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Verbandsgemeindeverwaltung damit zu beauftragen, die Zweckvereinbarung mit dem ZIDKOR zum Hosting der Schulverwaltungssoftware „edoo.sys RLP“ namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Kettig für zwei dauerhafte Benutzer abzuschließen. Die Ortsgemeinde Kettig als Schulträgerin übernimmt die hierfür anfallenden jährlichen Kosten.

Satzung für die kommunale Kindertagesstätte Arche Noah in Trägerschaft der Ortsgemeinde Kettig

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig die Satzung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese auszufertigen und bekannt zu machen. Gleichzeitig wurde die Satzung vom 15.05.2013 aufgehoben.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Kettig für das Haushaltsjahr 2022

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2022 anzunehmen.

Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Pfräder"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst: „Der Bebauungsplanentwurf „Im Pfräder“ ist - nach Einarbeitung der erfolgten Einzelbeschlussfassungen - erneut auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden sind erneut einzuholen.

Es wird eine erneute vollumfängliche Offenlage der Planunterlagen gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und eine erneute vollumfängliche Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die beiden Verfahren mit den geänderten Bebauungsplanunterlagen durchzuführen.

Pflege von Beeten und des Straßenbegleitgrüns in der Ortsgemeinde Kettig

Der Ortsgemeinderat hat mit einer Stimmenthaltung beschlossen, den Auftrag über die Pflege von Beeten und des Straßenbegleitgrüns in der Ortsgemeinde Kettig zum Angebotspreis von 45.696,00 € zu erteilen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat Beschlüsse zu Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten gefasst.

Satzung für die Kita Arche Noah in Trägerschaft der Ortsgemeinde Kettig

Auf der Grundlage des Achten Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. IS.2022) (SGB VIII) „des „Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Rheinland-Pfalz“ vom 03.09.2019 (KiTaG), der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GemO) sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995, in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt die Ortsgemeinde Kettig auf Beschluss des Ortsgemeinderates vom 24.02.2022 folgende Satzung:

§ 1 Träger

- (1) Die Ortsgemeinde Kettig unterhält für die Kinder ihrer Einwohner/innen die Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung, zur Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Grundschule in den Betreuungsarten *Kindertagesstätte (Teilzeit- oder Ganztagsbetreuung)* und *Kinderhort*.
- (2) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb seiner Kindertageseinrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördert die Kindertagesstätte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Kindertageseinrichtung unterstützt die Eltern bei Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes der Einrichtung orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Eine zentrale Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.
- (3) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtung ein verbindlicher Auftrag.
- (4) Grundlegend für dieses pädagogische Verständnis in der Kindertageseinrichtung sind, neben dem SGB VIII, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, hier insbesondere das KiTaG sowie die Ausführungsbestimmungen, Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO) und Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO), in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Anspruch zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung richtet sich

nach den Bestimmungen der §§ 14, 16 und 17 KiTaG. Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

- (2) Für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren kann der Rechtsanspruch auch im Rahmen der Kindertagespflege sichergestellt werden, § 15 Satz 1 KiTaG.
- (3) Der individuelle Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich an den zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe.
- (4) Ein Anspruch für eine Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Die Aufnahmekapazität in den einzelnen Einrichtungen ist durch die jeweiligen Betriebserlaubnisse reguliert. Liegen für eine Kindertageseinrichtung mehr Aufnahmeanträge vor, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Prioritätskriterien:
 - a) Leistungen des Rechtsanspruchs:
 - Geschwisterkinder,
 - Kinder aus dem zugeordneten Gemeinwesen bzw. des Einzugsbereichs der Einrichtung,
 - Alter des Kindes,
 - Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie
 - Familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
 - b) Weitergehende Leistungen:
 - Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).
 - Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).
 - Besonderer, familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes.
 - Kinder aus dem zugeordneten Gemeinwesen bzw. des Einzugsbereichs der Einrichtung.
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft die Ortsgemeinde vertreten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (6) Die Anmeldung und Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung ist über ein seitens der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestelltes digitales Verwaltungssystem vorzunehmen.
- (7) Die Ortsgemeinde tauscht sich mit anderen, im Gebiet tätigen Trägern von Kindertageseinrichtungen über die vorliegenden Anmeldungen aus und gestaltet mit diesen eine bestmögliche Aufnahme der angemeldeten Kinder.
- (8) Gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Kindertageseinrichtung umgehend über das Vorliegen ansteckender Krankheiten zu informieren. Die Leitung der Kindertageseinrichtung unterrichtet die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungspflichten sowie die von der Kindertageseinrichtung bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen.

§ 4 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung sowie möglicher Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc.
- (2) Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten für ihre

Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen diese Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind von weiteren Personen abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Mitarbeiter/innen, dass das Kind den Weg alleine gehen kann, so ist es der Einrichtung möglich, ein Abholen des Kindes zu verlangen.

- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes (Kinder sind bei den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern anzumelden) durch die Mitarbeiter/innen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Abholberechtigten.
- (4) Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Einrichtungsgeländes.

§ 5 Beiträge & Kosten

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden, gemäß § 26 KiTaG zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Satzung über die -Betreuung in Kindertagespflege und Heranziehung zu einem Kostenbeitrag- des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eltern oder andere Unterhaltspflichtige sind verpflichtet, beitragsrelevante Veränderungen ihrer familiären oder finanziellen Situation unaufgefordert dem Träger mitzuteilen.
- (2) Elternbeiträge entfallen bei einer vorgesehenen Beitragsfreiheit. Zusätzlich zum Elternbeitrag werden gemäß § 26 Abs. 4 KiTaG Verpflegungskostenerhoben. Unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes sollen diese den Sachkostenaufwand abdecken, der für die Verpflegung der Kinder anfällt. Die Verpflegungskosten werden auf Grundlage der Meldungen der Kindertageseinrichtung nach Ablauf eines Kalendermonats berechnet.
- (3) Die Verpflegungskostenhöhe wird regelmäßig durch die Verwaltung überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst. Eine Festsetzung der Verpflegungsbeiträge erfolgt verbindlich für ein „Kindertagesstättenjahr“.
- (4) Gegebenenfalls werden für die einzelnen Einrichtungen weitere Kostenpauschalen (Getränkegeld, Frühstücksgeld etc.) erhoben. Hierüber schließen Erziehungsberechtigte und Träger eine eigenständige Vereinbarung ab.
- (5) Elternbeiträge, Verpflegungskosten sowie Kostenpauschalen werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beiträge und Pauschalen sind nicht teilbar. Sie werden auch dann für einen vollen Monat erhoben, wenn das Kind die Einrichtung nur tageweise besucht oder die Aufnahme bzw. Abmeldung des Kindes im Laufe eines Monats erfolgt. Das „Kindertagesstättenjahr“ beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres, auch Schließzeiten sind beitragspflichtig.

§ 6 Zahlungspflicht

- (1) Die Elternbeiträge, Verpflegungskosten sowie Kostenpauschalen sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Abmeldung oder Kündigung wirksam wird.
- (3) Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltspflichtige, auf deren Antrag ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (4) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für das Konto des Zahlungspflichtigen zieht die Verbandsgemeindekasse Elternbeiträge, Verpflegungskosten sowie

Kostenpauschalen zum Fälligkeitstermin ein.

§ 7 Ummeldung und Kündigung

- (1) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich in der Einrichtung einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Dies gilt auch für den Wechsel der Betreuungsart in der Einrichtung (Ummeldung).
- (2) Angehende Schulkinder scheiden mit dem Ende des Kindergartenjahres, welches dem Schuleintritt vorausgeht aus. Eine gesonderte Abmeldung ist hierfür nicht erforderlich. Eine vorzeitige fristgerechte Vertragskündigung, im Sinne der in § 6 dargestellten Zahlungspflichten ist zulässig.
- (3) Die Ortsgemeinde als Einrichtungsträger kann den Platz mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten, trotz vorheriger Aufforderung, ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und der diesbezüglichen Kindertageseinrichtungsordnung nicht nachgekommen sind, z.B.:
 - wenn das Kind ohne Angaben von Gründen für einen längeren Zeitraum fehlt,
 - wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Regeleinrichtung nicht mehr geleistet werden kann,
 - wenn ein Zahlungsrückstand der Elternbeiträge und/oder Verpflegungskosten sowie sonstiger Kostenpauschalen von mehr als zwei Monaten vorliegt,
 - wenn erhebliche, nicht aufräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mehr zugemutet werden kann.
- (4) Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Ganztagsplatz ist die Einrichtungsleitung berechtigt, das Kind auf einen Teilzeitplatz mit einer Frist von vier Wochen umzumelden. Dies ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ermächtigung

Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt der Kinder in der Kindertageseinrichtung im Zusammenhang stehen (z.B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Schließzeiten etc.) in einer entsprechenden Kindertageseinrichtungsordnung zu regeln.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 15.05.2013 aufgehoben.

Kettig, 24.02.2022

Ortsgemeinde Kettig
Peter Moskopp
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

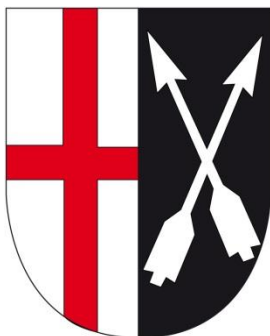
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Finanzausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian

Am Donnerstag, 17.02.2022, fand eine Sitzung des Finanzausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

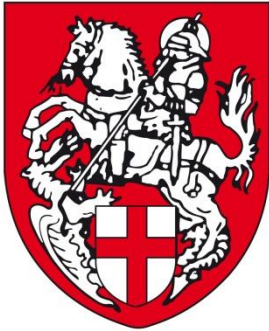
Auftragsvergabe zur Durchführung einer Dorfmoderation

Der Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, den Auftrag für die Durchführung der Dorfmoderation an ein Planungsbüro mit einer Endsumme von 14.619,15 € zu vergeben.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Der Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 anzunehmen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Finanzausschuss dem Ortsgemeinderat eine Beschlussempfehlung zu einer Finanzangelegenheit ausgesprochen.



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Urmitz

Am Donnerstag, 17.02.2022, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Bericht des Schulleiters über die aktuelle Situation in der Grundschule St. Georg

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Weitere Verfahrensweise zum Neubau einer Lagerhalle mit Sozialteil

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig die Fortführung der Planungsmaßnahmen auf Grundlage der vorgestellten Planungen der Alternativmöglichkeit beschlossen.

Zugleich wurde die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, den derzeit bestehenden Vertrag mit dem jetzigen Architekturbüro zu kündigen und ein neues Architekturbüro im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu beauftragen. Zudem wurde die Verwaltung ermächtigt, den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Aufstellung des Bebauungsplanes "Südlicher Ortsrand"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig den Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“, bestehend aus dem Satzungstext nebst Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Plangebietes und Übersichtsplan zu der Lage der externen Ausgleichsflächen, der Planurkunde und den Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die beigefügte Begründung mit Umweltbericht gem. § 9 Abs. 8 BauGB und nachfolgenden Anlagen zur Begründung wird ebenfalls beschlossen:

- Landschaftspflegerischer Bestandsplan, Stand: April 2019
- Anlage zur Eingriffsbilanzierung (Überlagerung Eingriffsflächen/Biototypen), Stand: April 2019
- Abbuchungen Ökokonto der „Stiftung Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz“ (Felskuppen Trimbs und Thürer Wiesen)
- Artenschutzrechtlicher Beitrag einschließlich Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen aus Oktober 2017 bzw. April 2019 nebst Fachplan zur Fledermauserfassung
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“ mit geplanter Wohnbebauung in Urmitz des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, Stand: 21.09.2016
- Ergänzende schalltechnische Stellungnahme des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 03.11.2016 mit Aussagen zum passiven Schallschutz für die Wohnbebauung zum Schutz vor Verkehrslärm
- Gutachten des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies zur Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“ mit geplanter Wohnbebauung in Urmitz, Stand: 20.05.2020
- Ergänzende schalltechnische Stellungnahme des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 16.07.2021 zum Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“ zur Überarbeitung der Berechnung der Verkehrsgeräuschmissionen nach RLS 19
- Posselt & Zickgraf Prospektionen: Archäologisch-geophysikalische Prospektion am 05. und 06.02.2018 in Urmitz, Verbandsgemeinde Weißenthurm, Landkreis Mayen-Koblenz, Technischer Bericht vom 12.02.2018

- Auswertung der archäologisch-geophysikalischen Prospektion seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, vom 19.02.2018
- Chemisch Technisches Laboratorium Heinrich Hart GmbH: Geotechnische Untersuchungen und allgemeine Baugrundbeurteilung zur geplanten Kanal- und Straßenbaumaßnahme mit Erkundungen des vorhandenen Untergrundes sowie umwelttechnischen Untersuchungen hinsichtlich einer Abfalleinstufung nach LAGA und der Verordnung über Deponien und Langzeitlager, Stand: 08.04.2020
- Ingenieurbüro Günster: Entwässerungsplanung zum Plangebiet „Südlicher Ortsrand“ in Urmitz, Stand: 31.08.2020
- Straßenplanung, Lageplan Entwurf, Stand: September 2020

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Aufstellung des Bebauungsplanes "Nördlich der Eisenbahnlinie II"

Zu a)

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ entsprechend der Übersichtspläne zu erweitern bzw. abzugrenzen.

zu b):

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig die Planentwürfe zum geplanten Bebauungsplan „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ angenommen. Nach Ausarbeitung weiterer erforderlicher Unterlagen (z.B. Begründung zum Bebauungsplan) sollen die weiteren Schritte im Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kirchentürmchen, III. Abschnitt"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kirchentürmchen, III. Abschnitt“, bestehend aus der Satzung nebst Übersichtsplan zum Geltungsbereich und Übersichtsplan zur Lage der externen Ausgleichsflächen, dem Deckblatt, den Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit den Unterlagen zur Abbuchung des Ökokontos (Lageplan und Formblatt) gem. § 9 Abs. 8 BauGB wird ebenfalls beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abschluss einer Zweckvereinbarung über den Betrieb der Schulverwaltungssoftware "edoo.sys RLP"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Verbandsgemeindeverwaltung damit zu beauftragen, die Zweckvereinbarung mit dem ZIDKOR zum Hosting der Schulverwaltungssoftware „edoo.sys RLP“ namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Urmitz für zwei dauerhafte Benutzer abzuschließen. Die Ortsgemeinde Urmitz als Schulträgerin übernimmt die hierfür anfallenden jährlichen Kosten.

Teilnahme an der Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf 2023-2025

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig folgendes beschlossen:

1. Die Ortsgemeinde Urmitz nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 22.11.2021 und damit verbunden die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Ortsgemeinde Urmitz zum 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Die Ortsgemeinde Urmitz bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Ortsgemeinde Urmitz teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Urmitz vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde Urmitz verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als

für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

5. Der Ortsgemeinderat Urmitz macht von der Möglichkeit, mit 10 % Biogasanteil alle Abnahmestellen im Rahmen eines gesonderten Bioerdgaslozes auszuschreiben, keinen Gebrauch.

Teilnahme an der Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2023-2025

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig folgendes beschlossen:

1. Die Ortsgemeinde Urmitz nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 22.11.2021 und damit verbunden die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde Urmitz zum 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Die Ortsgemeinde Urmitz bevollmächtigte den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde Urmitz teilnimmt namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Urmitz vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde Urmitz verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben: 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33% Neuanlagenquote Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll für alle Abnahmestellen der Ortsgemeinde Urmitz erfolgen.

Sanierungskostenzuschuss an die Kirchengemeinde Urmitz

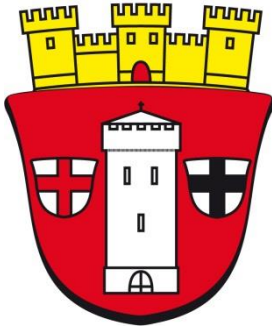
Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den beantragten Zuschuss in Höhe von 37.500,00 Euro an die Kirchengemeinde Urmitz zu genehmigen und die entsprechenden Mittel im Haushalt 2022 einzuplanen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2022

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2022 mit folgender Änderung anzunehmen:

Ergebnishaushalt Heimat- und sonstige Kulturpflege (Produkt-Nr. 281000): Der unter 549100 genannte Betrag von 30.300 € soll auf 50.300 € erhöht werden.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat Beschlüsse zu Vertragsangelegenheiten gefasst.



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Stadtrates von Weißenthurm

Am Donnerstag, 17.02.2022, fand eine Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Vollzug des § 33 GemO

Der Stadtrat hat den Abschluss von Verträgen mit Mandatsträgern und Bediensteten für das Jahr 2021 zur Kenntnis genommen.

Beschaffung eines LKW mit Anbaukran

Der Stadtrat hat mit 22 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung beschlossen, die Maßnahme öffentlich auszuschreiben und den Stadtbürgermeister zu ermächtigen, den Auftrag zur Anschaffung eines LKW mit Anbaukran nach Angebotsprüfung an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Zur Deckung der Kosten wird weiterhin beschlossen, die Haushaltsmittel in Höhe von 60.000 Euro in das Jahr 2022 zu übertragen.

Abschluss einer Zweckvereinbarung über den Betrieb der Schulverwaltungssoftware "edoo.sys RLP"

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Verbandsgemeindeverwaltung damit zu beauftragen, die Zweckvereinbarung mit dem ZIDKOR zum Hosting der Schulverwaltungssoftware „edoo.sys RLP“ namens und im Auftrag der Stadt Weißenthurm für zwei dauerhafte Benutzer abzuschließen. Die Stadt Weißenthurm als Schulträgerin übernimmt die hierfür anfallenden jährlichen Kosten.

Brandschaden Sporthalle der Grundschule Weißenthurm; hier Entscheidung über Art der Dacheindeckung Umkleide-trakt / überdachter Vorbereich zur Wiederherstellung

Der Stadtrat hat mit 22 Ja-Stimmen und zwei Stimmenthaltungen beschlossen, die Verbandsgemeindeverwaltung zu beauftragen, den Auftrag für die Ausführung des Daches über den Umkleiden und des überdachten Vorbereichs mit einer Eindeckung mit Bitumenbahnen (Ist-Zustand vor dem Brand) zu erteilen.

Errichtung einer öffentlichen WC-Anlage im ehemaligen Pumpwerk am Rheinufer, Antrag der SPD-Fraktion

Der Stadtrat hat die Ausführungen der SPD-Fraktion zur Kenntnis genommen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2022

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan 2022 anzunehmen.

Antrag der SPD-Fraktion über die Errichtung eines Bolzplatzes neben dem Kunstrasenplatz an der Grundschule

Der Stadtrat hat mit 20 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung folgendes beschlossen:

„Der Stadtrat sieht mehrheitlich die Notwendigkeit, an dieser Stelle zu handeln. Es soll bei weiteren Baumaßnahmen in dem Gebiet geprüft werden, ob ein Bolzplatz hergerichtet werden kann. Wunschgemäß würde eine Kunstrasenfläche bevorzugt.“

Möglichkeiten zur Gestaltung des Randstreifens im Bereich der unteren Werft am Rheinufer in Weißenthurm

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

Vergabe des Straßennamens "An der Römertöpferei" auf dem westlichen Gelände des ehemaligen Kernkraftwerkes

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Straßennamen „An der Römertöpferei“ zu vergeben. Die genaue Örtlichkeit kann anhand des Lageplanes eingesehen werden.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat Beschlüsse zu Vertrags-, Grundstücks- und Finanzangelegenheiten gefasst.

Aus der Arbeit des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 03.03.2022, fand eine Sitzung des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses der Stadt Weißenthurm als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Tätigkeitsbericht der kommunalen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Stadt Weißenthurm

Der Ausschuss hat die Ausführungen der Kommunalen Jugendarbeit wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Planung des Stadtfestes am 10. und 11. September 2022

Der Jugend-, Sport- und Kulturausschuss hat den Sachvortrag zur Kenntnis genommen.

Öffentliche Bekanntmachung

Straßenbenennung in der Stadt Weißenthurm

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Stadt Mülheim-Kärlich der Straßename

„An der Römertöpferei“ (Gemarkung Weißenthurm, Flur 6, Flurstück-Nrn. 102/11)

gemäß der Entscheidung des Stadtrates der Stadt Weißenthurm vom 17.02.2022 vergeben. Die Straßenbenennung bezieht sich auf die im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnete Verkehrsfläche des Einmündungsbereiches gegenüber der Einmündung „Hafenstraße“, der östlich von der „K 44“ abgeht.

Diese Verfügung gilt mit dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Benennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vg-weissenthurm@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Hinweise:

- 1) Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.
- 2) Die Verfügung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, für den Zeitraum eines Monats nach dieser Bekanntmachung, während den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) in Zimmer Nr. 224 eingesehen werden.

Hinweis in Bezugnahme auf die Corona-Pandemie:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm kann derzeit nur nach **vorheriger Terminabsprache** besucht werden. So können unnötige Wartezeiten und damit Menschenansammlungen innerhalb der Verwaltung vermieden werden. Gerne können Sie sich für eine Terminabsprache telefonisch (02637/913-264) oder per E-Mail (andrea.herda@vgwthurm.de) an den Teilbereich 6.1 wenden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Fallzahlen weist die Verwaltung darauf hin, dass für alle Anliegen, die sich telefonisch oder per E-Mail klären lassen, diese Kommunikationswege vorrangig genutzt werden sollten.

Weißenthurm, 18.03.2022

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Thomas Przybylla
Bürgermeister

